

Es gilt die Baunutzungserordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in der zuletzt getroffenen Fassung.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zuletzt getroffenen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBÖ) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt getroffenen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindereitung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Gebiet des ehemaligen Schwimmbades

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 A

## SATZUNG DER GEMEINDE NORDDORF AUF AMRMU